



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialämter -
- Ordnungsämter -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 213 - 484.0222:140
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

7. Februar 2014

Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
Kosten für angemessenen Wohnraum, Wohnraumbeschaffung und Schönheitsreparaturen

Infolge des starken Zugangs an Asylsuchenden in den letzten Monaten ist auch die Anmietung von bezahlbarem Wohnraum vor allem in den kreisfreien Städten, aber auch im Hamburger Randgebiet zunehmend schwieriger geworden. In diesem Zusammenhang sind Anfragen an das Innenministerium gerichtet worden, ob auch Wohnraum angemietet werden könne, dessen Bruttokaltmiete die örtlich geltenden Mietobergrenzen (MOG) übersteigt. Dazu und zu anderen Erstattungsfragen im Zuge der Anmietung von Wohnraum nehme ich wie folgt Stellung:

Erstattet werden die aufgrund der Bestimmungen des AsylbLG erbrachten notwendigen Leistungen. Damit gelten auch für die Anmietung von Wohnraum bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vergleichbare Regelungen, wie sie das Gesetz für Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vorsieht. Danach werden grundsätzlich nur angemessene Unterkunftskosten übernommen. Für die Bestimmung des unbestimmten Begriffes „angemessen“ gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Personenzahl des Haushalts bestimmte örtliche MOG. Diese jeweiligen MOG gelten grundsätzlich auch für die Leistungsempfänger nach dem AsylbLG. Eine Ausnahme davon und damit eine Überschreitung der MOG halte ich zum Beispiel im Zuge der Neuzuweisung von Asylsuchenden für einen kurzfristigen Zeitraum für akzeptabel, wenn im Zeitpunkt der Zuweisung an-

gemessener Wohnraum noch nicht verfügbar ist (z.B. Unterbringung in Hotel/Pension, bis Wohnung bezogen werden kann).

Die Übernahme einer Mietkaution (§ 551 BGB) ist möglich, wenn anderenfalls keine Anmietung der Wohnung möglich ist und anderweitiger angemessener Wohnraum kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Die Kautions sollte nicht mehr als drei Monatsmieten betragen und grundsätzlich als Darlehen gewährt werden. Der Rückzahlungsanspruch des Mieters sollte bis zur Tilgung des Darlehens an die Leistungsbehörde abgetreten werden.

Die Übernahme einer Maklercourtage ist möglich, wenn anderenfalls keine Anmietung der Wohnung möglich ist und anderweitiger angemessener Wohnraum kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Die Courtage darf maximal zwei Monatsmieten zuzüglich Mehrwertsteuer betragen. Ich bitte in jedem Fall die weitere gesetzliche Entwicklung in Sachen „Maklercourtage“ im Auge zu behalten. Ihnen dürfte bekannt sein, dass es Überlegungen gibt, den Makler zukünftig vom jeweiligen Auftraggeber der Leistung bezahlen zu lassen.

Kosten für Schönheitsreparaturen können ebenfalls übernommen werden, wenn der Mietvertrag eine entsprechende wirksame Regelung enthält. Starre Fristenpläne für Schönheitsreparaturen sind laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unwirksam.

Eine Übernahme von Kosten für eine Beseitigung von Beschädigungen an der Mietsache, die der Leistungsempfänger in seiner Wohnung verursacht hat, ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen. Hier besteht für den Wohnungseigentümer ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verursacher. Ist jedoch infolge des verursachten Schadens ein Verlust der Unterkunft zu erwarten und liegt der Erhalt der Wohnung im Interesse der Leistungsbehörde, kann eine Übernahme der Schuld ausnahmsweise in Betracht kommen.

Bei anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anmietung von Wohnraum sollte sich die Leistungsbehörde bei der Frage der Übernahme von Kosten an den Grundsätzen für Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII orientieren.

Mit freundlichen Grüßen


Kai-Hendrik Schlenger



Anlage 2



E 28 108 S 12

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Landrat des
Kreises Segeberg
Herrn Jan Peter Schröder
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

=> Ø 10,50.60 z.K
WV: sofort

OYA 2815

A. September 2015

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Unterbringung von Flüchtlingen in kommunalen Notunterkünften**

Sehr geehrter Herr Schröder,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.8.2015, in dem Sie auf die Schwierigkeiten der Unterbringung von Flüchtlingen in kommunalen Notunterkünften zu angemessenen Unterkunftskosten hinweisen.

Mir ist die Problematik sehr wohl bewusst. In den letzten Monaten haben sich einzelne Kommunen an mein Haus gewendet mit der Forderung, die vor Ort ermittelten Benutzungsgebühren für eine Unterbringung in kommunalen Unterkünften unbefristet und in voller Höhe auch dann zu akzeptieren, wenn sie oberhalb der örtlichen Mietobergrenzen liegen.

Einer unbefristeten bzw. unbegrenzten Abweichung von den örtlichen Mietobergrenzen bei einer Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG kann ich jedoch nicht zustimmen. Eine solche günstigere Regelung für diese Personengruppe gegenüber den Leistungsempfängern nach den Sozialgesetzbüchern II und XII wäre gegenüber der Öffentlichkeit überhaupt nicht vermittelbar. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mir ist bekannt, dass die Kreise Ostholstein und Pinneberg den Begriff „kurzfristig“ im zitierten Runderlass vom 7.2.2014 dahingehend auslegen, dass eine Überschreitung der Mietobergrenzen für die Dauer von maximal zwei Monaten akzeptiert wird. Beide Kreise haben in Einzelfällen die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Studt

Giesecke, Jörn

Von: Kai-Hendrik.Schlenger@im.landsh.de
Gesendet: Montag, 27. Juli 2015 15:39
An: Giesecke, Jörn
Betreff: AW: Übernahme von Abschreibungskosten für die Errichtung von Notunterkünften

Sehr geehrter Herr Giesecke,

die Frage, welche einzelnen Kosten bei der Festsetzung von Gebühren für die Nutzung einer kommunalen Notunterkunft Berücksichtigung finden können, habe ich an das hiesige Referat IV 32 in der Kommunalabteilung des Innenministeriums weitergeleitet.

Im Übrigen dienten meine Erlasse im Februar 2014 der Klarstellung, welche Unterkunftskosten bei der Wohnraumversorgung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG als angemessen einzustufen sind und damit vom Land auch (zu 70%) erstattet werden.

Es versteht sich von selbst, dass alle Durchführungsbestimmungen des Landes für das AsylbLG an die Kreise und kreisfreien Städte als Empfänger der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung gerichtet sind, aber selbstverständlich ihre Wirkung in erster Linie bei den Leistungsbehörden entfalten. Und die sind bei den Kreisen in den Ämtern und Gemeinden ansässig. Darüber hinaus haben meine Erlasse aus dem letzten Jahr zum Thema MOG auch Bedeutung im Rahmen der Nutzung von gemeindlichen Notunterkünften und der Erhebung eines örtlichen Nutzungsentgelts.

Mit freundlichen Grüßen
Kai-Hendrik Schlenger



Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Aufnahme und Integration von Migranten, Staatsangehörigkeitsrecht
IV 213
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

☎ +49 431 988-3263
☎ +49 431 988-3291
fluechtlingsaufnahme@im.landsh.de
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: Giesecke, Jörn [mailto:Joern.Giesecke@kreis-segeberg.de]
Gesendet: Montag, 27. Juli 2015 14:10
An: Schlenger, Kai-Hendrik (Innenministerium)
Betreff: Übernahme von Abschreibungskosten für die Errichtung von Notunterkünften

Sehr geehrter Herr Schlenger,

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

**Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit
Grundsatz- und Koordinierungs-
angelegenheiten Soziales und Asyl
Koordinierungsstelle SGB II**

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Giesecke**

Zimmer: 813 Haus: B
Telefon: 04551/951- 538
Telefax: 04551/951- 501
E-Mail: soziales.giesecke@kreis-se.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Herrn Oberbürgermeister Grote

per Ämterpost

Stadtverwaltung
Norderstedt

Az.: 50.60
(bitte stets angeben)

Datum: 24.03.2016

30. MRZ. 2016

**Kurzmitteilung
Zutreffendes ist angekreuzt**

Ihr Zeichen:

Ihr Telefongespräch vom

Beigefügte Unterlagen erhalten Sie

mit Dank zurück

zum Verbleib

zuständigkeitshalber

zur Erledigung

zur weiteren Veranlassung

mit der Bitte um

Kenntnis

Prüfung

Rückgabe

Stellungnahme

Rücksprache

Bitte weiterleiten an

Ich erinnere an

Gewünschtes anbei

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Giesecke



**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An die Bürgermeister und
Amtsvorsteher der kreisangehörigen
Städte, Ämter und Gemeinden

**Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit
- Grundsatz- und Koordinierungs-
angelegenheiten Soziales und Asyl -
Ihr Ansprechpartner:**

Herr Giesecke

Zimmer: 813 Haus: B

Telefon: 04551/951- 538

Telefax: 04551/951- 501

E-Mail: soziales.giesecke@kreis-se.de

Az.: 50.60

(bitte stets angeben)

Datum:

18. März 2016

**Erstattung der Unterkunftskosten bei der Unterbringung von Flüchtlingen in
Notunterkünften o. Ä.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen und Monaten haben Sie vor Ort erhebliche Anstrengungen unternommen, ausreichend Unterkünfte für die dem Kreis Segeberg zugewiesenen Flüchtlinge zu schaffen. Dies war nur mit Hilfe umfangreicher Investitionen möglich. Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen!

Ihnen ist bekannt, dass das Land Schleswig-Holstein 70 % bzw. 90 % der Kosten für die Unterbringung (und die Regelleistung) von Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, erstattet.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat allerdings bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Unterkunftskosten lediglich bis zur Höhe der regionalen Mietobergrenzen (nach dem SGB II) erstattet werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dies auch bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in kommunalen Notunterkünften o. Ä. gilt.

Vor diesem Hintergrund hat der Sozialausschuss des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen, dass bei der Unterbringung von Personen in Notunterkünften, Containern, Wohnungen, Häusern u. Ä. den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden die Unterkunftskosten ab sofort lediglich maximal bis zur Höhe der Werte aus § 12 Wohngeldgesetz zzgl. eines Zuschlages von 10 % erstattet werden. Diese Werte hat der Kreis Segeberg vorläufig als Höchstbeträge im Rahmen der Mietobergrenzen festge-

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

legt, da für das Jahr 2016 auf eine Neuerhebung von Daten zur Aktualisierung der Mietobergrenzen verzichtet wird.

Die maßgeblichen Werte aus § 12 WoG sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich weiß, dass dieser Beschluss ggf. zu einer finanziellen Belastung vor Ort führt, bitte aber dennoch um Ihr Verständnis. Der Kreis Segeberg wird sich bemühen, beim Land Schleswig-Holstein eine andere Sicht- und Erstattungspraxis herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Peter Schröder
Landrat

Anlage zum Schreiben

Werte aus § 12 Wohngeldgesetz

Personen	III	IV	V	VI
1	390,00 €	434,00 €	482,00 €	522,00 €
2	473,00 €	526,00 €	584,00 €	633,00 €
3	563,00 €	626,00 €	695,00 €	753,00 €
4	656,00 €	730,00 €	811,00 €	879,00 €
5	750,00 €	834,00 €	927,00 €	1.004,00 €
Mehrbetrag für jedes weiteres zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	91,00 €	101,00 €	111,00 €	126,00 €

Anmerkung: der Zuschlag von 10 % ist in der o. g. Werte noch nicht eingerechnet!

III = Ämter Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Boostedt-Rickling, Leezen, Bornhöved, Itzstedt, Trave-Land, Stadt Wahlstedt
IV = Stadt Bad Bramstedt, Stadt Bad Segeberg, Stadt Kaltenkirchen
V = Gemeinde Henstedt-Ulzburg
VI = Stadt Norderstedt